

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 15. September 2025 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird durch § 15 (1) des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 geregelt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 22,32 % des Ausgangsbetrages.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 12,6 % des Ausgangsbetrages.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für den Ortsteil Gutenbrunn 12,6 % und für den Ortsteil St. Andrä an der Traisen 13,4 % des Ausgangsbetrages.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,24 % des Ausgangsbetrages.

§ 6

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,3 % des Ausgangsbetrages.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 24. März 2025 außer Kraft.

Herzogenburg, 16.09.2025

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

